

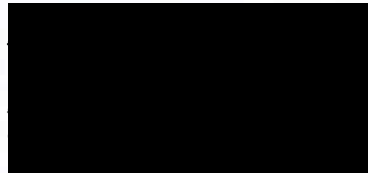
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

P-HFM B16130

Gegenstand: Polyäthylen-Gewirk [REDACTED] "Bühnenmatte"

entsprechend lfd. Nr. 2.10.2 Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2,
Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt
werden und die schwerentflammbar (DIN 4102-B1) sind.

Antragsteller:



Baustoffklasse: DIN 4102 - B1 (schwerentflammbar)
Der Baustoff tropft brennend ab. *)
Die Klasse gilt nur bei bestimmungsgemäßer Verwendung/Anwendung.

Ausstellungsdatum: 23.01.2017

Geltungsdauer bis: 10.06.2021

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten.

Diese Fassung ersetzt das AbP P-HFM B16130 mit dem Ausstellungsdatum 30.04.2016

*) Gilt nicht für Artikel Nr. 201 und Artikel Nr. 800. Diese Artikel tropften oder fielen bei den Versuchen nicht brennend ab.

(B17011)

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das Allg. bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen" dem Verwender des Bauproduktes Kopien des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der HFM TU München. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von HFM TUM nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt.

Die Bestimmungen des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des **Polyäthylen-Gewirks [REDACTED]-Bühnenmatte**, genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 (Ausgabe Mai 1998).

Laut Antragsteller wird das Produkt in folgenden Varianten hergestellt:

- Artikel 100, schwarz und weiß, 250 g/m²
- Artikel 201, schwarz und weiß, 125 g/m²
- Artikel 202, schwarz und weiß, 140 g/m²
- Artikel 203, schwarz und weiß, 170 g/m²
- Artikel 800, schwarz, grau und weiß, 200 g/m²

1.2 Verwendungsbereich

Das Bauprodukt ist als festinstallierte Bühnenverkleidung zu verwenden.

Es darf der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Es darf nicht für stockwerksübersteigende vorgehängte hinterlüftete Innenfassaden verwendet werden.

Zu gleichen oder anderen flächigen Materialien ist ein Abstand > 40 mm einzuhalten.

Die Schwerentflammbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn der Baustoff mit Beschichtungen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen wird.

Das beschichtete Gewebe darf für membrane Wand- und Dachtragwerke verwendet werden, die Standsicherheit der aus diesem beschichteten Gewebe hergestellten Membranen



Konstruktionen (Anschlüsse, Verbindungen, ggf. Unterkonstruktion) ist nicht Gegenstand dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Falls das Bauprodukt für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion verwendet wird (z. B. als tragende oder aussteifende Bepankung), oder falls Anforderungen in Bezug auf die Absturzsicherung oder die Wärme- oder Schalldämmung zu erfüllen sind, ist ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis (Allg. bauaufsichtl. Prüfzeugnis bzw. Zulassung) erforderlich.

Unbeschadet dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, oder einer Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt).

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2 zu erfüllen sind.

Der Antragsteller hat erklärt, dass das Bauprodukt weder der Gefahrstoffverordnung (D), noch der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) + Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), noch der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 + Chemikalien-Ozonschichtverordnung (D) unterliegt bzw. dass er die Auflagen aus diesen Verordnungen (inkl. Kennzeichnungspflicht) einhält.

Der Antragsteller hat erklärt, dass - sofern für Handel, Inverkehrbringen oder Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Gesundheits-, Umweltschutz und Hygiene zu treffen sind - diese veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgegeben werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Das Bauprodukt muss die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102-B1 (Ausgabe Mai 1998) erfüllen.

Bei den Versuchen ist der Baustoff brennend abgefallen (außer Artikel Nm. 201 und 800).

Es muss aus Polyäthylen mit einem Zusatz von Feuerschutzmittel bestehen.

Die Dicke muss 0,8 bis 1,2 mm betragen.

Die Farben müssen den Angaben unter 1.1 entsprechen.

Die Flächengewichte müssen den Angaben unter 1.1 entsprechen.

Die Zusammensetzung muss den bei HFM TU München hinterlegten Angaben entsprechen.

Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wurde auf Grundlage folgender Berichte erteilt:

Name der Prüfstelle	Antragsteller	Bericht Nr.	Berichtsdatum
HFM TU München	[REDACTED]	B16118	19.04.2016

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung
entfällt

2.3 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf seiner Verpackung, auf einem Beipackzettel oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.



Folgende Angaben müssen mindestens angebracht werden:

- Übereinstimmungszeichen (Ü) mit
 - Herstellwerk (obere Stelle im "Ü")
 - ABP-Nummer P-HFM B16130 (mittlere Stelle im "Ü")
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle (untere Stelle im "Ü")

In der Nähe des "Ü":

- Produktname
- Name des Herstellers (soweit nicht bereits als Herstellwerk im Ü genannt)
- "Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)"
- "tropft brennend ab" (Gilt nicht für Artikel Nrn. 201 und 800)

Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach 3. erfüllt sind.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Das Übereinstimmungsnachweisverfahren lt. Bauregelliste ist "ÜZ" (Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle).

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Als Übereinstimmungserklärung gilt die Kennzeichnung nach 4. Die Übereinstimmungserklärung erfolgt in Form eines Übereinstimmungszertifikates.

Für die Erteilung eines Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschl. der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gewährleistet. Hierbei ist DIN 18200 "Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten" (Ausgabe Mai 2000) einzuhalten.

Im einzelnen sind mindestens folgende Kontrollen durchzuführen:

- Eingangskontrolle der Vorprodukte (Folie)
- Feststellung von Maßhaltigkeit, Dichte usw. je Produktionstag

Die genannte Liste der Kontrollen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; vielmehr müssen ggf. weitere Kontrollen durchgeführt werden, falls dies für die sichere Einhaltung der geforderten Eigenschaften des Produktes angezeigt ist.

Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle (z. B. Dicke, Festigkeit, Farbe, Flächengewicht)
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrolle und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen



Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle müssen mind. 5 Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung zuständigen Überwachungsstelle vorgelegt werden.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist -soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich- die betreffende Kontrolle zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die anerkannte Überwachungsstelle kann ggf. eigenverantwortlich die Häufigkeit auf mind. 1mal jährlich verringern.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis"¹ sinngemäß maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung und Zertifizierung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen obersten Baubehörde auf Verlangen vorzulegen.

4 Entwurf und Bemessung

entfällt

5 Bestimmungen für die Ausführung

Das Bauprodukt darf als festinstallierte Bühnenverkleidung verwendet werden.

Die Oberflächen des Bauproduktes dürfen nicht mit Anstrichen, Kaschierungen, Klebern oder ähnlichem versehen werden.

Das Bauprodukt darf nicht für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion verwendet werden (z. B. als tragende oder aussteifende Beplankung). Hierfür ist ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.

Die in Kap. 1.2 aufgeführten Bestimmungen sind einzuhalten.

6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

entfällt

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München

Bayerstraße 30
80335 München

¹ Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1.4.1997 veröffentlicht.



schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts in Bayern abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8 Rechtsgrundlage

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund Artikel 21 der Bayerischen Bauordnung vom 14.08.2007 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. lt. Deckblatt, erteilt.

München, den 23.01.2017

Dipl.-Ing. Univ. R. Ehrlenspiel
Der Leiter der Prüfstelle

